

XII.

Ueber die

rechtmässige Thronfolge

nach

den Begriffen des moslimischen Staatsrechtes,

besonders

in Bezug auf das osmanische Reich.

Von

Baron Jos. v. Hammer-Purgstall.



rechtmässige Thronfolge

nach

den Begriffen des moslimischen Staatsrechtes,

besonders

in Bezug auf das osmanische Reich.

Vorgetragen

in der öffentlichen Sitzung der Akademie den 25. August 1841

von

Baron J. v. Hammer-Purgstall.

Wenn dieser Titel, verehrteste Zuhörer! wenig Bedeutendes verspricht, das Ihnen nicht schon aus den Werken über den Islam, und namentlich aus Mouradjea D'Ohsson's trefflichem Gemälde des osmanischen Reichs bekannt wäre, so dürfte doch der Zusatz: „nach den Grundsätzen des moslimischen Staatsrechts“ selbst den mit den Dogmen und der Geschichte des Islams Bekannten um so unerwarteter und seltsamer klingen. Sie dürften zuerst die Beantwortung der Frage fordern: ob es denn wirklich ein wissenschaftlich gegliedertes System islamitischen Staatsrechts gebe, ob dasselbe eine selbstständige Lehre für sich oder nur einen Abschnitt der Gesetzwissenschaft des Islams bilde, welche, wie bekannt, die Kenntniss aller positiven Satzungen, sowohl die der religiösen Dogmen, als die des öffentlichen und bürgerlichen Rechtes

umfasst, ob denn endlich ein solches Staatsrecht irgendwo auf arabischen, persischen oder türkischen Medreseen gelehrt werde, oder jemals auf denen Andalusiens, Iraks und Transoxana's gelehrt worden sey? Wirklich findet sich in dem vielästigen Baume arabischer Encyclopädik, dessen Zweige gegen vierhundert Wissenschaften in sich begreifen, das Staatsrecht nicht besonders aufgeführt; die politischen und philosophischen Wissenschaften, unter welchen dasselbe eingereiht seyn sollte, zerfallen in die sieben: der *Sittenlehre*, des *Familienrechts*, der *Regierungskunst*, der *Königsethik*, der *Wesirsethik*, der *Polizeiwissenschaft* und der *Heerführerkunde*, aber von Staats- und Völkerrecht ist keine Rede. Unter der Rubrik der *Regierungskunst*, deren Namen *Ilmes-siaset* von der Kunde der Leitung der Pferde hergenommen ist, führen die beiden grossen encyclopädischen Werke: der *Schlüssel der Glückseligkeit* *) Taschköprisade's, und die *Stadt der Wissenschaften* Hafis Adschem's, als die umfassendsten Werke der Regierungskunst die dreier Philosophen, nämlich: *Ebu Nassr el-Farabi's*, welchen die Araber Aristoteles den zweiten nennen, das des grossen Astronomen *Nassireddin von Tus*, und das des grossen Gesetzgelehrten *Dschelaleddin ed-Dewani* auf; das letzte gewöhnlich *Achlaki Dschelali*, d. i. die *Dschelalische Sittenlehre* benannt, ist noch jüngst in englischer Uebersetzung erschienen; **) aus dem Inhalte desselben erhellet, dass unter der *Regierungskunst* nur die *Politik*, aber keineswegs das *Staatsrecht* verstanden wird. Wiewohl dasselbe eben so wenig als das *Völkerrecht* und *Gesandtschaftsrecht* eine beson-

*) S. die Inhaltsanzeige im Anzeigeblatt der Jahrbücher der Literatur im Kataloge der morgenländischen Handschriften. Nr. 12.

**) Practical philosophy of the Muhammadan People; a translation of the Akhlak-i-Jalaly, by W. F. Thompson. London 1839.

dere Wissenschaft in der arabischen Encyclopädie bilden, und als solche auch nie von moslimischen Kanzeln gelehrt werden konnten, so ist doch von dem Völkerrechte und Gesandtschaftsrechte nicht erst in den diplomatischen Noten unserer Zeit, sondern schon in den ältesten osmanischen Geschichten, bei den häufigen Verletzungen desselben, mehrmal die Rede, und schon lange vor dem Beginne des osmanischen Reichs, misshilligen arabische und persische Geschichtschreiber die Verletzungen des Völker- und Gesandtschaftsrechts, wie z. B. den vom Statthalter des vorletzten Schahes Chuaresm's an tatarischen Kaufleuten begangenen Mord, und anderweitige Niedermetzlung von Gesandten als eine der Unverletzlichkeit derselben zuwiderlaufende Gewaltthat.

Die Grundsätze des Staatsrechtes finden ihre Stelle in der Rechtswissenschaft des Islam's, in welcher die Lehre von dem *Imamate* d. i. der Vorsteherschaft der Gläubigen, dem *Chalifate* d. i. der Nachfolgerschaft des Propheten, und dem *Emirate* d. i. der souverainen oder delegirten Herrschermacht abgehandelt wird. Die sieben Lehrsätze, welche hierüber die Rechtswissenschaft des Islams aufstellt, und die Commentare derselben sind von Monradjea D'Ohsson mit den sachkundigsten Bemerkungen begleitet und ausführlich erläutert worden. Ausser diesem bekannten Anhaltspunkte unserer Kenntniss islamitischen Staats- und Herrscherrechts, bestehen aber noch besondere arabische Werke, in welchen der Kern desselben ausgeschält wird, und welche bisher nur ihrem Titel, aber nicht nach ihrem Inhalte bekannt. Das wichtigste und berühmteste derselben die *Sultanischen Gebote* *) des grossen Rechtsgelehrten und Schriftstellers Ebul Hasan Ali B. Mohammed Mawerdi,

*) *Ahkjames-sultanijet*, Abulfeda III. 181, Inhaltsanzeige in den Jahrbüchern der Literatur, im Cataloge der Handschriften Nr. 270.

d. i. des Rosenwasserverkäufers gest. 450 (1058); denselben Titel führt das Werk seines Zeitgenossen, nämlich des Scheichs Imam Ebu Jaali Mohammed B. el-Hosein el-Ferra d. i. des Kirschners, gest. 459 (1066), also nur neun Jahre später als Mawerdi. Viert-halb-hundert Jahre später verfasste der Richter Ebu Abdallah Mohammed B. Ehubekr Ibn Dscheman gest. 819 (1416), *die Beschreibung der Gebote zur Leitung des Islams* *); gleichzeitig mit diesem schrieb Ibn Chaldun gest. 808 (1405), der Montesquieu der Araber, seine historischen Prolegomenen, in dessen erstem Buche dritter Abtheilung in sieben und fünfzig Abschnitten, welche vom Reiche, dem Califenthum und den Attributen der Herrschaft handeln, das Meiste, was sich auf die vorliegende Frage des Staatsrechts bezieht, gründlich erschöpft ist. Ausser diesen vier Werken, von welchen das erste, dritte und vierte zum Behufe dieser Abhandlung benützt worden, ist keines bekannt, in welchen die Grundsätze islamitischen Staatsrechts aufgestellt und erörtert wären. Die sieben Lehrsätze der Dogmatik *Nesefi's*, bei Mouradjea D'Ohsson, berühren das Recht der Thronfolge und die Huldigung gar nicht. Mawerdi, Ibn Dscheman und Ibn Chaldun gründen die Lehre nicht allein auf den Koran und die Ueberlieferung, welche hierüber wenig Genügendes enthalten, sondern hauptsächlich auf die Vorgänge der frühesten Geschichte des Islams, in welcher sich durch die Ereignisse herausstellt, was von frühester Zeit her in Betreff von Herrscheranspruch und Thronfolge Rechtens und Brauch gewesen.

Da (ein Paar Verse des Korans und ein einziges Wort der Ueberlieferung ausgenommen) weder die letzte noch der erste diese Le-

*) Tahrir ol ahkjam fi tedbiri ehlil-islam. Inhaltsanzeige in den Jahrbüchern der Literatur, im Cataloge der morgenländischen Handschriften. Nr. 71.

bensfragen des Staatsrechts berühren, und dieselben erst nach Mohammeds Tod aus dem Zusammenschlagen der wie Kiesel dogmatischen und wie Stahl meinungsgehärteten Parteien um die oberste Herrschaft kriegentzündend aufsprangen, so können wir uns mit Mawerdi, Ibn Dscheman und Ibn Chaldun nur aus der Geschichte und den darauf gegründeten Aussprüchen der Schriftgelehrten bescheiden, wie in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen, im Islam das Recht auf den Thron, ursprünglich nicht bloss aus der Macht, oder aus der Erbfolge, sondern aus freier Wahl der Gemeinde und dem Huldigungsvertrage abgeleitet, und in der Folge dieser Vorgang zum herkömmlichen Rechte gestempelt worden. Der sogenannte Herrschaftsvers des Korans lautet: *O mein Gott! Besitzer der Herrschaft, du gibst sie, wem du willst, und entreisest sie, wem du willst.* Etwas minder unbestimmt, als dieser vage Koransvers, ist das Wort der Ueberlieferung: „die *Ināme* und Vorsteher des Volkes müssen aus der Familie Koreisch seyn;“*) besseren Anhaltspunkt als jener Koransvers und diese Stelle der Ueberlieferung gibt das Beispiel des Propheten selbst. Aus seiner Lebensgeschichte ist bekannt, dass im selben Jahre, wo Mohammed durch den ans Wunder der nächtlichen Himmelfahrt geforderten Glauben seiner schon vor zehn Jahren verkündigten himmlischen Sendung grösseren Nachdruck gab, und dem Ebubekr, weil er der erste an dieses Wunder glaubte, den Ehrennamen des *Wahrhaftigen* ertheilte, dass im selben Jahre ihm zuerst von zwölf, im folgenden Jahre von sechsmal zwölf Gläubigen als Propheten gehuldigt, und diese Huldigung nach dem Frieden von Hodeibe am Baume von der ganzen versammelten Gemeinde erneuert ward; dass aber nach den staatsrechtlichen Begriffen des Islams, zuerst in dieser Huldigung, und hernach in der späteren den Chalifen geleisteten, als dem Ausspruche des Volkswillens, die eigentliche Aner-

*) Mouradjea D'Ohsson I. p. 268.

kennung des Herrscherrechtes liege, ist noch nirgends in gehöriges Licht gesetzt worden. Hierüber sowohl, als über die Wurzelbedeutung des arabischen Wortes *Bejaat*, welches nach europäischen Begriffen nicht anders als mit Huldigung zu übersetzen ist, spricht sich Ibn Chaldun im Abschnitte von dem *Sinne der Huldigung* folgendermassen aus: „Die Huldigung ist der Unterwürfigkeitsvertrag, durch welchen der Huldigende dem Emir die Aufsicht über sich und die Geschäfte der Moslimen überträgt, sich verbindlich macht, demselben in Nichts, was sich darauf bezieht, zu widerstreiten, und ihm in Allem, was er ihm aufträgt, gern oder ungern zu gehorchen. Zur Bestätigung dieses Vertrags legen die Huldigenden ihre Hände in die Hand des Emirs, wie diess beim Verkaufe (*Beii*) geschieht, wo der Käufer und Verkäufer sich zum Zeichen des geschlossenen Kaufs und Verkaufs die Hände reichen, wesshalb der Handschlag das Symbol der Huldigung. So huldigten die ersten Gläubigen dem Propheten erst zu *Akaba* (die zwölf) und dann am Baume (die gesamte Gemeinde). Die Chalifen forderten in der Folge bei der Huldigung noch den Eid, welcher aber oft mit Widerwillen geleistet, und daher auch öfters nachgesehen ward.“ „In unserer Zeit (Ibn Chaldun schrieb zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung) „besteht die Huldigung in der Unterwürfigkeitsbezeugung, die sich vormals die Chosroen erweisen liessen, im Küssen der Erde, der Füsse, der Hand, des Saums (je nach dem verschiedenen Range der Huldigenden), lauter Ceremonien, Symbole des Gehorsams, weil Demuth und unterthänige Sitte der Ausdruck desselben. Diess ward zum Herkommen (Urf) und das ursprüngliche Symbol der Huldigung, der Handschlag, unterblieb, aus Erniedrigung gegen die Herrschaft.“*) So weit Ibn Chaldun.

Die Verbindlichkeit des Gehorsams der Moslimen gegen den

*) S. den Text im Anhang Nr. I.

Propheten sowohl, als gegen die Chalifen seine Nachfolger, liegt in dem Koransverse: *Gehorcht Gott dem Herrn, dem Propheten und eueren Befehlshabern*, und in dem Acte der Huldigung, deren ursprüngliches Symbol der Handschlag, weil, wie Ibn Chaldun durch die Hinweisung auf die Wurzel erklärt, die Huldigung (Bejaat), ein Kaufvertrag (Beii), in welchem der Huldigende seinen Gehorsam an den Gehuldigten gegen die Aufsicht desselben und Fürsorge für die Geschäfte der Muslimin verkauft.

In dem arabischen Worte, welches insgemein als Huldigung übersetzt wird, liegt der Begriff des Gehorsamsverkaufs, und Regierungskaufes, dessen Symbol das gewöhnliche des Kaufvertrags, nämlich der Handschlag.

Durch die erste dem Propheten geleistete Huldigung verbanden sich die Zwölf zum Abscheu des Götzendienstes, des Diebstahls, der Mädchenertränkung; sie machten sich verbindlich, Niemanden zu verläumdern, sich wider das Gesetz nicht aufzulehnen, im Schweren wie im Leichten den Befehlen des Propheten zu gehorchen, nicht miteinander zu streiten, und durchaus wahr zu seyn;*) in der zweiten Huldigung verbanden sich die zwei und siebenzig, dem Propheten seine Kinder, Frauen mit gewaffneter Hand zu schützen; in der dritten am Baume zu Hodeibe sagt der Vers des Koran's: „Gott hatte Wohlgefallen an den Gläubigen, als sie dir huldigten unter dem Baume. Er sandte Ruhe über sie und belohnte sie mit nächster Eroberung.“ **)

Mohammed vollendete seine Laufbahn, ohne über das Imamat irgend eine Anordnung getroffen zu haben; die einzige Eigenschaft

*) Gemäldesaal I. 89 nach Ibrahim Halebi, dem Chamis, Raudhatol-ahbab, Abulfeda.

**) XLVIII. Sure.

die er bei seinem Leben von dem jeweiligen Imam der Moslimin gefordert, liegt in dem Worte der Ueberlieferung, dass der Imam aus der Familie Koreisch genommen seyn müsse; es ist möglich, dass er auf seinem Sterbebette absichtlich der Gemeinde die politische Freiheit der Wahl habe überlassen wollen, aber nach seinem oft die kleinsten Dinge wie die grössten im Namen des Himmels regelnden Geist und Charakter eines Propheten, welcher Künftiges vorhersagt, weil er Vergangenes und Gegenwärtiges reichlich bedacht, ist's weit wahrscheinlicher, dass es dem Sterbenden, als er hierüber seinen Willen kund geben wollte, schon an gehöriger Besinnung gebrach. Nach seinem Tode kam es zur Wahl und zu heftigem Streite zwischen den Stimmenführern der *Mohadschirun* d. i. den mit Mohammed von Mekka Ausgewanderten, und der *Anssarijun* d. i. der Hilfgenossen Medina's. *Habab*, der Gewichtigste von diesen schlug ein zweigetheiltes Chalifat vor, so dass Einer der beiden Herrscher aus den Emigrirten, der Andere aus den Allirten; aber Omar entgegnete das Wort: *zwei Klingen taugen nicht in Eine Scheide*. Die Wählenden vereinigten ihre Stimmen endlich auf *Ebubekr* den *Wahrhaftigen*, den Schwiegervater Mohammeds und huldigten ihm; der erste Chalife war also ein gewählter. *Ebubekr* fürsorgender oder folgerechter, als Mohammed, ernannte auf seinem Sterbebette seinen Nachfolger in der Person *Omars* des Entscheidenden. Die Gemeinde huldigte ihm als dem Chalifen d. i. Nachfolger *Ebubekr's*, des Nachfolgers des Gottesgesandten: „Nennt mich nicht anders als *Fürst der Gläubigen*,“ herrschte Omar, „denn die Anrede würde für meine Nachfolger zu lang.“ So hiess denn der Herrscher der Moslimin von jenem Tage an *Emir-ol-Muminin* d. i. Fürst der Gläubigen. Die Worte, womit er die huldigende Gemeinde ansprach, athmen gerechten Herrschergeist: „Ihr Menschen, bei Gott! Keiner von euch ist stärker vor mir als „der Schwache, bis ich ihm sein Recht gewährt, und Keiner stärker vor mir als der Starke, bis ich es mir von ihm verschafft.“

Mit der strengsten Gerechtigkeit und dem festesten Herrschersinne glaubte Omar sich nicht befugt, seinen Nachfolger, sondern nur die Wähler zu bestimmen, welche denselben ernennen sollten; er beschränkte auf diese Weise das von seinem Vorfahrer ausgeübte Recht der Ernennung des Nachfolgers auf die Ernennung von Wählern, und hielt also das Mittel zwischen Mohammed, der gar keine Vorsorge treffend, die Wahl ganz frei gelassen, und zwischen Ebubekr, welcher seinen Nachfolger ernannt hatte. Da er nicht mehr als sechs Wähler aus den Angesehensten der Gemeinde bestimmt hatte, so galt diese Zahl in der Folge bei den Gesetzgelehrten als die genügende der vom Volke delegirten Wahlherrs. Auf diesen doppelten Vorgang der freien Wahl, durch welche Ebubekr, und der Benennung vom Vorfahrer, durch welche Omar Chalife geworden, gestützt, lehrt Mawerdi, dass die Bestimmung (Welajet) eine zweifache, nämlich durch *Wahl* (Ichtijar) oder durch *Zusage* (Ahd); der Thronfolger heisst daher noch heute in allen moslimischen Reichen *Weli Ahd* d. i. der Herr durch Zusage. Sowohl Mawerdi als Ibn Dscheman stellen eine dreifache Form der Herrschaft auf: erstens die durch *Wahl*, zweitens die durch *Zusage*, drittens die durch *Gewalt* oder *Zwang*, jene beiden die rechtmässigen*), diese die unrechtmässigen. **) Zur rechtmässigen Erlangung der Herrschaft befähigen also nach dem Begriffe des Staatsrechts des Islams (mit Voraussetzung der Abstammung aus der Familie Koreisch), nur die Wahl der Gemeinde oder die Zusage des Herrschers, keineswegs aber die Erbfolge; wo diese in späterer Zeit, sey es in der directen Linie der Erstgeburt, sey es in der indirecten des Seniorats eintritt, erscheint sie nur als die durch die Zusage des vormaligen Herrschers sanctionirte Form, nicht aber als ein ursprüngliches Recht der Thronfolge.

*) Ichtijarije.

**) Kahrije.

Der Gedanke an Verwandtschaft als Anspruch auf Betheiligung mit der Herrschaft lag den beiden ersten Chalifen so ferne, dass weder Ebubekr noch Omar an ihre Söhne Mohammed und Abdallah als Candidaten des Chalifats dachten; durch die Bitten seiner Freunde bestürmt, war Omar nur insoweit zu Gunsten seines Sohnes zu bewegen, dass er ihm erlaubte, der Versammlung der sechs von ihm ernannten Wähler beizuwohnen, ohne jedoch berathende Stimme zu haben.

Der von ihnen gewählte dritte Chalife Osman fiel durch Meuchelmord, ehe für die Nachfolge irgend eine Anordnung getroffen war. Es kam abermal zur freien Wahl und Huldigung der Gemeinde, welche dem Eidam des Propheten, dem Ali zu Theil ward, dessen Ansprüche auf das Chalifat, die er aus der näheren Verwandtschaft mit dem Propheten ableiten wollte, schon dreimal ausser Acht gelassen worden waren. Moawije, der Statthalter Syriens, hatte nicht gehuldigt, und die Rechte auf das Chalifenthum nicht anerkannt; nachdem auch Ali durch Meuchelmord gefallen, und Hasan der Sohn Ali's, welchem der Vater die Nachfolge zugesagt, seinen Rechten auf dieselbe entsagt, ward dem Moawije, dem Gründer der Grösse des Hauses Omeije als Chalifen gehuldigt. Er entriess das Chalifat durch offene Gewalt der Wahl der Gemeinde und der Familie des Propheten, mit welcher die vier ersten Chalifen so nahe verwandt; desshalb gelten im engsten Sinne nur die vier ersten Chalifen als vollkommen legitime (Raschidin), durch deren Regierungsperiode das prophetische Wort Mohammeds: *„Das Chalifenthum dauert nur dreissig Jahre nach mir,“* erfüllet ward. Die legitime Herrschaft nach dem strengen Begriffe des Moslims, d. i. die aus der freien Wahl der Gemeinde entspringende, war also mit den vier ersten Chalifen erloschen, und das Haus Omeije, wenn gleich ein Zweig des Stammes Koreisch, und also die von Mohammed einzig geforderte Bedingung zur Herrschaft in sich tragend, gelangte den-

noch nur durch die Gewalt zum Thron. Das Wahlrecht des Islams war zu Ende, aber das Recht der Thronfolge war desshalb kein erbliches, sondern beruhte immer auf dem Willen des Herrschers, welcher seine Willkür an die Stelle der freien Wahl der Gemeinde setzte, und öfters die Bestimmung des Nachfolgers durch Substitution auf den zweiten und dritten erstreckte. Moawije ernannte der erste Chalife bei seinen Lebzeiten seinen Sohn Jesid zum *Herrn der Zusage* d. i. zum Thronfolger, und erzwang für ihn als solchen die Huldigung der Gemeinde in der Moschee. *) Nach Jesid's Tode ward seinem ein und zwanzigjährigen Sohne gehuldigt, die Unfähigkeit desselben war aber so gross, dass Merwan, der Sohn Hakem's, aus einer anderen Linie des Hauses Omeije das Chalifenthum an sich riss. Nun folgten drei Chalifen: *Merwan*, *Abdallah*, *Welid*, jeder der Sohn des Vorfahrers, aber nicht kraft des Erbrechts der Geburt, sondern weil jeder derselben vom Vater die Zusage der Thronfolge erhalten hatte. Welid gab diese Zusage nicht seinem Sohne, sondern seinem Bruder Soleiman, und dieser gab das erste Beispiel der Ausdehnung der Zusage auf zwei Regierungen, indem er zu seinem nächsten Nachfolger seinen Vetter *Omar B. Abdolasis* als den Würdigeren, und nach diesem erst seinem eigenen Bruder *Jesid* die Zusage des Chalifenthums gab, nach welchem auch nicht der Sohn Jesid's, sondern sein Bruder *Hischam*, der vierte der Söhne Abdolmelik's, welche alle vier Chalifen, den Thron bestieg.

Nach vier anderen Chalifen gieng die durch Gewalt gegründete Herrschaft der Beni Omeije zu Grunde, und wie diese die Familie des Propheten der Herrschaft beraubt, ward sie ihnen von dem Hause Abbas durch Ueberwältigung entrissen. *Ebul-Abbas es-sef-*

*) Gemäldesaal II. 22.

fah d. i. der Blutvergiesser, der Gründer des Chalifats der Beni Abbas, dehnte, wie vor ihm Jesid gethan, die Ernennung des Nachfolgers ahermal auf zwei Regierungen aus; indem er zuerst seinen Bruder *Manssur*, der ihm auch wirklich folgte, und nach demselben nicht dessen Sohn *Mehdi*, sondern *Musa* den Sohn Isa's, den er demselben als den Würdigeren vorzog, ernannte; wenn dennoch nicht dieser, sondern jener folgte, so war diess eine Verletzung der von *Manssur* festgesetzten Herrscherfolge, über welche, wie *Mawerdi* berichtet, die Rechtsgelehrten der Zeit sehr aufgebracht, sich nicht eher beruhigten, als bis *Musa B. Isa* seinen Ansprüchen auf die Nachfolgerschaft entsagt. Es kam bei diesem neuen Vorfalle die Frage zur Sprache: ob denn eine solche doppelte Ernennung nicht eine blosse Substitution für den Fall, dass der Erste der Ernannten noch bei Lebzeiten des Ernenners sterbe, und ob, wenn diess auch nicht der Fall, der Erste, sobald er den Thron bestiegen, nicht das Recht habe, einen anderen, als den von seinem Vorfahrer bestimmten künftigen Herrscher zu ernennen. Einige Rechtsgelehrte waren wohl dieser Meinung, sie wurden aber von der Mehrzahl überstimmt, welche eine Veränderung der bestimmten Nachfolge nur dann als rechtmässig zugab, wenn der zweite oder dritte freiwillig seinem Rechte entsagte.

Bis auf die Herrschaft der Beni Abbas war die Ernennung von drei Nachfolgern mit Beseitigung der Erbfolge vom Vater auf den Sohn noch nicht vorgekommen; dieses Beispiel gab der Erste im Islam *Harun er-reschid*,*) indem er seine drei Söhne *Emin*, *Mamun* und *Motemin* in dieser Reihe zu seinen Nachfolgern bestimmte. Das Recht zu solcher Substitution der Nachfolger gründete sich auf die *Sunna*, d. i. das Beispiel des Propheten in Thun und Lassen. Er hatte für die Schlacht von Muta in Syrien drei Anführer, Träger der Fahne ernannt: zuerst den *Seid B. Harise*, wenn dieser

*) S. den Anhang Nr. II. a.

fiel den *Dschafer B. Ebi Thalib*, welcher den Beinamen des Fliegenden erhielt, weil der Prophet die Wittwe mit der Versicherung tröstete, dass ihr seliger Gemahl im Paradiese mit Rubinflügeln fliege, und dann den Dichter *Abdallah B. Rewaha*. Als alle drei gefallen, *) ergriff *Sabit B. Erkam* die Fahne und rief: Gemeinde der Moslimen, wählt einen Anführer! Einstimmig riefen sie dazu nicht den, der die Fahne ergriffen, sondern *Chalid*, den Sohn Welid's aus, welcher in dieser Schlacht neun Säbel an den Schädeln der Feinde zerbrach, und desshalb den Ehrennamen des *Schwertes Gottes* erhielt. Dieser Vorfall ist der Anhaltspunkt der moslimischen Publicisten, nicht nur in Betreff der Substitution zur Thronfolge durch die Zusage des herrschenden Imam, sondern auch in Ermangelung dieser, der freien Wahl der Gemeinde, welche, nachdem die drei von Mohammed ernannten Anführer gefallen, und er keinen vierten bestimmt hatte, eintrat: „*Wenn*“ sagt Mawerdi, „*der Prophet diess in Betreff der Emirschaft d. i. der Heerführerstelle gethan, so ist es auch von der Chalifenschaft erlaubt.*“ **)

Wie unbeschränkt der Wille des Herrschers in der Ernennung des Nachfolgers mit Hintansetzung aller Erbfolge und Familienrücksicht walten möge, davon gab der Chalife Mamun ein in der Geschichte vielbesprochenes Beispiel, indem er mit Uebergehung seines Bruders und seiner ganzen Sippschaft den *Ali B. Musa*, den achten Imam aus dem Hause Ali mit dem Beinamen *Ridha* d. i. das Wohlgefallen, zu seinem Nachfolger ernaunte. Freilich hatte diess, wie Ibn Chaldun bemerkt, den Widerstand des ganzen Hauses Abbas zur Folge, welches der ihm geleisteten Huldigung untreu, dem Oheime Mamun's, dem Ibrahim, dem Sohne Mehdi's als künftigen Nachfolger huldigte; indessen ward in der Folge der Chalifenthron keinem dieser beiden ausser der Ordnung ernannten Nach-

*) Gemäldesaal I. Nr. 181. **) S. Anhang II. b.

folger, sondern dem auf die Seite gesetzten *Moteaassin*, dem Bruder Mamun's, durch Gewalt zu Theil.

Motewekkil der zehnte Chalife des Hauses Abbas befolgte dasselbe vom Propheten gegebene Beispiel dreifacher Ernennung, indem er seine drei Söhne: *Mostanssirbillah*, *Motas billah* und *Moeijedbillah* in aufeinander folgender Reihe zu seinen Nachfolgern, und zugleich zu Statthaltern während seines Lebens ernannte, und jedem derselben die Investitur mittels zweier Fahnen verlieh, mit einer weissen die Investitur der Statthalterschaft, mit einer schwarzen die der Zusage der Herrschaft; so früh war die Fahne das Symbol der Statthalterschaft (auf arabisch *Liwa*, auf türkisch *Sand-schak*, wie noch heute die Statthalterschaften des osmanischen Reichs genennet werden). Motewekkil legte aber auch den Grund des Verfalls des Chalifats durch die Berufung von Türken zu Leibwachen, die fortan die Prätorianer des Chalifats, nach der Willkür ihrer Befehlshaber, die Chalifen dem Islam mit Gewalt aufzwangen, so dass eigentlich von dieser Zeit die Einsetzung der *Emirol-Omera* oder Maggiordomi des Chalifates, und die Epoche erzwungener Herrschaft des Islams ohne Rücksicht auf den freien Willen der Gemeinde durch Wahl oder Zusage des Herrschers datirt. Von allen Seiten sprangen Dynastien auf, indem die Statthalter des Reichs sich zu unabhängigen Herren aufwarfen; aber ihre Herrschaft ward nur insoweit für eine rechtmässige erachtet, als dieselben von den Chalifen mittels Kaftans, Diploms und Fahne mit derselben bekleidet waren. Selbst die mächtigen Fürsten der Atabegen und Beni Ejub, selbst *Nureddin* und *Ssalaheddin* hielten den Titel ihrer rechtmässigen Herrschaft nur von der Investitur des Chalifen zu Bagdad, während das Chalifat der Beni Omeije in Spanien, und das der Fatimiten in Aegypten, zu Bagdad nicht für ein rechtmässiges, sondern für ein usurpirtes galt. Aber selbst die Chalifen zu Bagdad, die sich Schatten Gottes auf Erden nannten, waren

nur Schattenchalifen, und nach dem Sturze ihres Thrones dauerte noch ein Schein desselben in Aegypten fort, wo die angeblich vom Hause Abbas abstammenden Scheinchalifen nur ein Werkzeug in der Hand der Sultane der baharitischen und tscherkessischen Mamluken, um die Rechtmässigkeit ihrer Herrschaft durch die Investitur der Scheinchalifen zu beglaubigen. Wäre es wirklich ausser allen historischen Zweifel gesetzt, dass diese ägyptischen Scheinchalifen von einem dem mongolischen Blutbade zu Bagdad entronnenen Gliede der Familie Abbas abstammten, so könnten dieselben mit Gewissheit als die letzten rechtmässigen Scheinherrscher des Islams angesehen werden, weil in ihnen noch die unabweisliche Bedingniss, dass der Vorsteher der Gläubigen durchaus einer Linie des Stammes Koreisch angehören müsse, erfüllet worden; gesetzt, dass diese Abstammung vom Hause Abbas, welches eine Linie der Koreisch, erwiesen wäre, so würde das wahre und rechtmässige Chalifat nicht schon i. J. 1258 mit dem Ruine Bagdads durch die Mongolen, sondern i. J. 1519 durch die Eroberung Aegyptens erloschen seyn, der Titel des Chalifen, welchen die osmanischen Sultane seit der Eroberung Aegyptens annahmen, gründet sich blos auf die Fiktion, dass der letzte der Scheinchalifen des Hauses Abbas, welcher von Kairo nach Konstantinopel abgeführt, dort gestorben, zu Gunsten des Hauses Osman dem Chalifate entsagt, ihnen dasselbe für immer zugewendet habe; wäre eine solche Urkunde wirklich ausgestellt worden, worüber eben so wenig ein historisches Zeugniß vorhanden als ein historisch verlässlicher Stammbaum der ägyptischen Scheinchalifen aus dem Hause Abbas, so hätte dieselbe den osmanischen Sultanen doch nie die unerlässliche Bedingniss rechtmässiger Herrschaft im Islam, nämlich die Abstammung aus der Familie Koreisch verleihen können.

Das wirkliche Chalifat ist also, wenn nicht schon mit der Eroberung Bagdad's durch die Mongolen, doch sicher mit der Erobe-

rung Aegyptens durch die Osmanen erloschen, und wenn die osmanischen Sultane den Titel des Chalifen, und des Bewahrers der beiden Heiligthümer Mekka's und Medina's, bloß als Eroberer führen, so würde jeder Gewalthaber, welcher ihrer Herrschaft Arabien entrisse, den Titel des *Chalifen und Dieners der beiden heiligen Stätten* mit gleichem Rechte ansprechen können.

Nach dieser Beleuchtung der Nichtgültigkeit des Chalifentitels der osmanischen Sultane nach den Grundsätzen des islamitischen Staatsrechts bleiben uns nur noch die Grundsätze des osmanischen zu betrachten übrig, nach welchen die Thronfolge geregelt, oder für dieselbe in dem Falle der Erlöschung des Hauses Osman Vorsorge getroffen ist. Die allgemein verbreitete Meinung, dass die Thronfolge des osmanischen Reichs ein Seniorat sey, ist eine eben so irrige, als dass die Sultane der Osmanen rechtmässige Chalifen und Imame im Sinne des Islams und seines Stifters. Das Princip, welches die Thronfolge der Osmanen regelt, ist weder die Erstgeburt, noch das Seniorat, sondern das nach dem Staatsrechte des Islams dem Herrscher zustehende Recht, seinen Nachfolger bis in die dritte Thronfolge zu bestimmen. Schon Osman, der Gründer des Reichs, benannte (wider alle Ansprüche der Erstgeburt und des Seniorats) zu seinem Nachfolger den jüngeren seiner Söhne *Urchan*, weil der ältere Alaeddin zu sehr beschaulichem Leben ergeben; dessgleichen that Bajesid II., indem er den jüngeren Sohn Ahmed dem älteren Schehinschah vorzog, und dadurch die Empörung seines dritten Sohnes Selim hervorrief, welcher mit gewaffneter Hand den Vater zur Entsagung vom Throne zwang, so dass er als Usurpator den Thron der Osmanen, wie später als Eroberer Aegyptens den Chalifentitel an sich riss. Mohammed II., der Eroberer Konstantinopels, schrieb mit blutiger Faust das Staatsgesetz, welches bei der Thronbesteigung der Herrscher zum Morde aller Brüder und Verwandten, von denen seiner Herr-

schaft Gefahr droben könnte, berechnete, ein Gesetz, welches durch die Fortschritte der Menschlichkeit für aufgehoben erachtet wird, aber dem Buchstaben nach im Kanun des Reichs bestehend, durch keine Erklärung des Gegentheils, durch kein rosenfarbnes Edikt von *Gülchane* entkräftet ist. Die ersten vierzehn Sultane folgten sich der Sohn dem Vater, als aber beim Tode des vierzehnten die Söhne alle noch minderjährig, wandte der Divan und das Fetwa des Mufti die Thronfolge dem Oheime der Prinzen, Mustafa dem Ersten zu. Von dieser Zeit an blieb zwar das Seniorat das regelnde Princip der Thronfolge; dasselbe liegt aber weder im Geiste des Islams, noch in dem des Gründers des osmanischen Reichs, welcher seinen jüngeren Sohn *Urchan* mit Hintansetzung des älteren *Alaeddin* zum Thronfolger ernannt hatte. Der dem Seniorate vor der unmittelbaren Geschlechtsfolge vom Vater zum Sohne eingeräumte Vorzug stammt aus mongolischen Begriffen her, und ist mit der grossen Ehrfurcht verwandt, welche seit dem Auftreten Tschengischan's als Eroberer im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts, seit dem Sturze des Chalifats in der Mitte desselben Jahrhunderts, und der hernach, bis zu Ende des vierzehnten, über ganz Asien verbreiteten Herrschaft mongolischer Dynastien, Allem, was auf die Familie und die Satzungen Tschengischan's Bezug hat, gezollt ward. Einzig auf dieser knechtischen Scheue vor dem Namen des blutigen Welteroerers, und auf der zitternden Ehrfurcht der Völker vor der tyrannischen Herrschaft der Familie Tschengischan's, beruht die im osmanischen Reiche beglaubigte, aber auf keinen Kanun, keinen Erbvertrag und keine Verwandtschaft gestützte Meinung, dass beim Erlöschen des osmanischen Stammes, die Abkömmlinge der Chane der Krim die gebornen Thronfolger der Osmanen seyen. Da das Seniorat sowohl als diese vermeintliche künftige Thronfolge des osmanischen Reichs in der hohen Meinung von mongolischer Herrschaftsgrösse wurzeln, so sey es, noch ein Paar Worte darüber zu sagen, gegönnt.

Mit der mongolischen Eroberung, welche mit unmenschlichem Blutvergiessen die Cultur des Chalifats der Verheerung Preis gab, trat in den weiten Ländern, welche der Herrscherkeule der Mongolen verfielen, durch die Satzung der Jasa Tschengischan's ein neues Element, zwar nicht religiöser, aber politischer Gesetzgebung ein. Nach der Jasa, d. i. dem geschriebenen Gesetze Tschengischan's und nach dem *Bilik*, d. i. den mündlichen von ihm überlieferten Worten, war die Achtung und die Ehrfurcht für das höhere Alter in der Familie eingeschränkt. Wenn auch die Verwaltung des Hauses und der Herden, während die älteren Brüder in's Feld zogen, immer dem Jüngsten der Familie als *Uldschigin*, d. i. Herdwächter überlassen werden musste, damit, wenn auch alle älteren Brüder fielen, durch den jüngsten die Erhaltung des Hauses und die Fortpflanzung der Familie gesichert sey, so waren doch selbst in dem regierenden Hause in allen Berathungen des Gemeinwohles der verschiedenen Uluse und Jurten, immer die Jüngeren der Familie, welche *Inan* hiessen, an den Aeltesten gewiesen, welcher *Aka* genannt ward. Als in dem Uluse Dschudschi, des erstgeborenen Sohnes Tschengischan's, *Orda*, der Erstgeborene Dschudschis, die Herrschaft des Uluses seinem Bruder *Batu* überliess, ward doch in den Diplomen des Grosschans immer der Namen Ordas vor dem Batus gesetzt, weil jener der ältere*). Nach dem Tode Gujuks ward *Batu*, als dem Aeltesten des Hauses, der Thron angetragen, den er aber ausschlug**). Als der Aelteste des Hauses ernannte er die Regentschaft, und berief das *Kurultai*, d. i. den mongolischen Landtag zusammen***); selbst Hulagu, der Eroberer Persiens und Vertilger des Chalifats musste sich den Ermahnungen und Forderungen Berke's, des Herrschers in Kipdschak fügen, blos weil dieser

*) Geschichte der Mongolen.

**) Geschichte der goldenen Horde in Kipdschak nach Reschideddin S. 95.

***) Ebendaselbst S. 133.

der *Aka*, d. i. der Aeltere des Hauses, welchem nach den Satzungen Tschengischans immer der Jüngere nachgehen und nachgeben musste *). Diese mongolische Hochachtung für das Seniorat in der Familie ging auch mit so vielen anderen Formen mongolischer Staatseinrichtungen in die der Osmanen über.

Die Heerpauke mongolischer Eroberung durchhallte ganz Asien in lang forttönenden Schwingungen durch die, selbst nach dem Erlöschen der mongolischen Herrschaft in Persien, aus ihrem Ruine entstandenen Dynastien, von denen die der Chane der Krim ihren Ursprung bis auf Tschengischans hinaufleitete, wiewohl diese Abstammung keineswegs historisch verbürgt ist. Eben so unverbürgt ist die Sage, dass Mohammed der Eroberer, unter welchem die Krim zuerst die Sultane der Osmanen als ihre Oberherren erkannte, den Chanen die Zusage der Nachfolge auf den Thron im Falle der Erlöschung des Hauses Osman gegeben haben soll. Nirgends findet sich in den Geschichten oder Kanunname die geringste Spur von solchem Erbvertrage der Herrschaft. Die Sage, die sich bis heute erhalten, gründet sich einzig auf die grosse Ehrfurcht vor dem Hause Tschengischans, welches durch zwei Jahrhunderte der Mittelpunkt aller Ansprüche auf Herrschaft in ganz Asien gewesen; die entfernteste Verwandtschaft mit demselben galt für vollgültigen Anspruch auf Herrschaft, und selbst die Timurs, der als Eroberer in die Fussstapfen Tschengischans trat, nahm den Schein der Legitimität nur von der Verwandtschaft seiner Ahnen mit Tschengischans. An die Stelle der Familie des Propheten, welche während des ersten halben Jahrtausends des Islams so oft ihre Ansprüche auf den Thron geltend machen wollte, war nach dem Sturze des Chalifats das Haus Tschengischans getreten, mit welchem auf irgend eine Weise verwandt zu seyn, die glänzendste Aussicht auf Herrschaft gab. Von

*) Geschichte der goldenen Horde in Kipdschak nach Reschideddin S. 163.

gesetzmässiger Herrschaft im Sinne des Islams durch Wahl der Gemeinde oder Zusage rechtmässiger Herrscher, war längst nicht mehr die Rede; alle Dynastien des Islams gehörten in die dritte der von den Lehrern des islamitischen Staatsrechts aufgestellten Klasse der Herrschaft, nämlich in die der Zwangherrschaft (*Kahrije*), welche, wie *Mawerdi* und *Ibn Dscheman* ausdrücklich sagen, sich nur auf Gewalt (*Schewket*) und auf Ueberwältigung (*Ghalebet*) stützte. Merkwürdig genug ist dieser Anspruch auf Herrschaft, selbst in dem noch heute allgemein üblichen Titel, womit die Sultane angeredet werden, ausgesprochen. *Schewketlū*, d. i. der Gewaltige oder Uebermächtige, das erste der sieben Epithete *), womit die Sultane angeredet werden, steht immer an der Spitze, und wird das einzige derselben, allein stehend, auch ohne den Beisatz des Wortes *Padischah* für synonym mit diesem gebraucht. Gewalt ist also der einzige Herrschafts-Titel nicht nur der Osmanen, sondern aller moslimischer Dynastien, welche seit dem Sturze des Chalifats in Asien, Afrika und Europa geherrscht.

Ueberblicken wir nun im Kurzen die aus den Quellen des islamitischen Staatsrechts mit den Thatsachen der Geschichte zusammengestellten Grundsätze, so ist das Resultat das folgende: Das Recht auf das Imamat, d. i. die Herrschaft über die Moslimin, war in der Person des Propheten durch seine himmlische Sendung gegeben, aber zur Anerkennung desselben war die feierliche Huldigung der Gemeinde erforderlich, deshalb ward dem Propheten dreimal, erst von zwölf, dann von zwei und siebenzig Moslimen, dann von der ganzen Ge-

*) Die sieben Epithete des Sultans-Titels sind: 1) *Schewketlū*, Gewaltiger; 2) *Kudretlū*, Mächtiger; 3) *Hischmetlū*, Prächtiger; 4) *Asmetlū*, Grossmächtiger; 5) *Schehametlū*, Glorreicher; 6) *Fachametlū*, Hochansehnlicher; 7) *Mehabetlū*, Verehrungswürdiger.

meine gehuldigt. Er setzte über die erforderlichen Eigenschaften des Imams, d. i. des Herrschers der Moslimen eine einzige Bestimmung fest, dass dieser nämlich aus dem Stamme Koreisch seyn müsse, ernaunte aber keinen Nachfolger, sondern liess die Wahl desselben den Moslimen frei. Sein erster Nachfolger (*Chalife*) *Ebubekr* ward durch die Wahl, der zweite *Omar* durch die Ernennung des Vorfahrers, der dritte *Osman* durch die von seinem Vorfahr benannten Wähler, der vierte abermal durch Wahl der Gemeinde eingesetzt; die freie Wahl geschieht entweder durch die ganze Gemeinde, wie dem Propheten zu Hodeibe am Baume gehuldigt ward, oder durch die Stimmführer des Volks, deren nicht mehr als sechs erforderlich; die Ernennung zum Nachfolger kann sich bis auf das dritte Geschlecht ausdehnen, das ist, der Herrscher hat das Recht bis auf drei seiner Nachfolger zu substituiren, ohne dass der erste oder zweite befugt, diese Anordnung abzuändern. Die freie Wahl und die Ernennung durch den Vorfahr zum Nachfolger sind die beiden einzigen Formen rechtmässiger Herrschaft im Islam, alle andere durch Gewalt (*Schewket*) und Ueberwältigung (*Ghalebet*) ist unrechtmässige Zwangsherrschaft. Selbst die rechtmässige Herrschaft, sey es durch Wahl, sey es durch Ernennung vom Vorfahr, muss durch die Huldigung der Gemeinde anerkannt werden; durch den Mangel derselben geht des Herrschers gutes Recht auf den Thron zwar nicht verloren, es ist aber vom Volke nicht anerkannt, so lange dieses ihm nicht gehuldigt; desshalb haben selbst Usurpatoren und Tyrannen die Huldigung nie vernachlässigt, und auch mit Gewalt erzwungen, weil ohne dieselbe das Volk nicht verpflichtet, den Herrscher, wenn gleich ein rechtmässiger, als solchen anzuerkennen. Aber auch ohne diese Anerkennung ist der Moslim dem jeweiligen Herrscher, besässe er auch keine der dazu erforderlichen Eigenschaften, sey er ein rechtmässiger ungerechter, oder ein gerechter unrechtmässiger, Gehorsam schuldig, um grösseres Unheil zu vermeiden. Die Worte des islamitischen Staatsrechts lauten: „Auch

„ohne Huldigung und Recht zur Nachfolge ist Gehorsam nothwendig, „damit das Gesamtwesen der Moslimen in Ordnung und ihr Wort „vereinet bleibe; kein Einwurf dagegen ist, dass der Vorsteher ein „Unwissender oder Lasterhafter. Wird das Imamat durch Gewalt „(Schewket) oder Ueberwältigung (Ghaleb) erhalten, und steht „ein Anderer auf, der den ersten durch Gewalt und Heeresmacht „absetzt, so ist der zweite der Imam, zur Schlichtung der Geschäfte „der Moslimin und zur Erhaltung der Einheit ihres Wortes. „Wir sind, „hat der Sohn Omar's gesagt in den Tagen der Freiheit, auf der Seite „dessen, der überwältigt *).“ Die zehn Eigenschaften, welche das islamitische Staatsrecht von einem vollkommenen, rechtmässigen Herrscher fordert, sind: dass er aus der Familie *Koreisch* entsprossen, dass er *männlichen Geschlechts*, ein *Freier*, ein *Moslim*, beim Gebrauche *seiner Vernunft*, im *Alter der Mannbarkeit*, dass er *gerecht*, *tapfer*, ein *Wissender* und den Geschäften *Genügender* sey. Verwandtschaft und Erbfolge, sey es in der directen Linie vom Vater auf den Sohn, sey es in der indirecten des Seniorats, geben kein Recht auf den Thron; selbst die Ansprüche der Familie des Propheten wurden für immer beseitigt, nachdem Ali's Bevollmächtigter zur Unterhandlung mit Moawie vom Bevollmächtigten des letzten übervortheilt worden, und Ali's Sohn *Hasan* dem Herrscherrechte für immer entsagt hatte. Die Chalifen aus den Häusern *Omeije* und *Abbas* waren rechtmässige, weil ihre Familie aus dem Stamme *Koreisch*; diese Rechtmässigkeit erlosch mit dem letzten Chalifen des Hauses *Abbas*, sey es schon mit dem Sturze des Chalifats zu Bagdad, sey es drei Jahrhunderte später, wenn die Scheinchalifen in Aegypten wirklich Abkömmlinge des Hauses *Abbas* gewesen sein sollten, mit dem letzten derselben. Dieser konnte wohl den Eroberer Aegyptens, Sultan *Selim*, mit der Herrschaft belehnen, wie damit die Sultane der ba-

*) S. Anhang Nro. 3.

baritischen und tscherkessischen Mamluken von diesen Scheinkalifen belehnt worden waren, aber er konnte das Chalifenthum nicht vererben, da die Osmanen nicht aus dem Hause Koreisch. In der Dynastie der Osmanen ist kein Beispiel der Substitution bis ins zweite und dritte Geschlecht, wie diess in der Geschichte der Beni Omeije und Beni Abbas zu wiederholtenmalen vorkommt; aber das Recht willkürlicher Ernennung des Thronfolgers ohne Rücksicht auf Alter und nähere Verwandtschaft erscheint schon im Gründer des Reichs, welcher seinen jüngeren Sohn zur Nachfolge ernannte; das später eingetretene Seniorat der Thronfolge gründet sich auf kein Gesetz des Islams, sondern blos auf den durch die Satzungen der Mongolen empfohlenen Vorzug des Aelteren vor dem Jüngeren. Nach dem Ruine des Chalifats trat an die Stelle desselben nicht durch Rechtmässigkeit, aber durch Herrschermacht das Haus Tschengischan's, und Verwandtschaft mit demselben ward zum gültigsten Titel der Herrschaft wie vormals die mit der Familie Koreisch. Da die Chane der Krim ihre Abkunft vom Hause Tschengischan's behaupteten, so galt ihr Anspruch auf Herrschaft als ein vollgültiger, und daher die im osmanischen Reiche gang und gäbe, wiewohl auf kein Grundgesetz und keinen Erbvertrag gestützte Sage, dass nach Erlöschung der osmanischen Dynastie, das Haus des Chans der Krim zur Thronfolge berufen sey. Die Herrschaft der Osmanen ist wie die aller anderen moslimischen Dynastien seit der Erlöschung des Chalifats eine Zwangsherrschaft durch Ueberwältigung (*Ghaleb*) und Gewalt (*Schewket*); die Osmanen sprechen diess selbst durch das erste der Epithete aus, womit sie den Sultan anreden, nämlich *Schewketlü*, d. i. der Gewaltige, was auch allein für synonym mit *Padischah* gilt; dass sie ihn nicht auch *Ghalib*, d. i. den Ueberwältigenden anreden, verwehrt ihnen der auf einen Vers des Korans gegründete Spruch, der auf allen Wänden der *Alhambra* zu lesen: *we la ghalib illallah*, d. i. es ist kein Ueberwältigender als Gott. Dieser Spruch strahlt von allen Wänden der Säle und Hal-

len des maurischen Königsbaues von Granada, dessen Zauber noch jüngst Heilbronner mit morgenländischen Farben geschildert; so strahlt von den Pallästen, Tempeln und-Kunstsälen Münchens der Geist seines zweiten Erbauers, des kunstbeseelten und kunstbeseelenden Königs, dessen heutiges Namensfest zu feyern die Akademie der Wissenschaften in diesen Hallen versammelt ist. Die immerwährende Feyer Seines Namens ist durch Seine Regierung und durch die Früchte derselben verbürgt.

Unsterbliche Schriften der Weisheit und humaner Bildung, Meisterwerke der Architektur, Malerei und Bildnerei verkünden laut, dass in dem unbegrenzten Reiche des Gedankens und des Ideals kein Gewaltiger, als der Genius der Wissenschaft und Kunst.



A n h a n g.

I. (pag. 590.)

Aus dem 27. Abschnitt des ersten Buchs der Prolegomenen Ibn Chalduns vom Sinne der Huldigung.

اعلم ان البيعة هي العهد على الطاعة كآته المبايع يعاهد اميره على انه يستلم اليه النظر في امر نفسه وامور المسلمين لا ينازعه في شى من ذلك ويطيعه فيما يكلفه به من الامر على المنشط والمكره وكانوا اذا بايعوا الامير وعقدوا عهده وجعلوا ايديهم في يده توكيداً للعهد فاشبه ذلك فعل البايع والمشتري فسمي بيعة مصدر باع وصارت البيعة مصالحة بالايدي هذا مدلولها في عرف اللغة ومعهود والشرع وهو المراد في الحديث في بيعة النبي صلى الله عليه وسلم ليلة العقبة وعند الشجرة

وحيث ما ورد هذا اللفظ ومنه بيعة الخلفاء ومنه ايمان البيعة لأن الخلفاء كانوا يستخلفون على هذا العهد ويستوعبون الايمان كلها لذلك فسُمي هذا استيعاب ايمان البيعة وكان الاكراه فيها اغلب ولهذا افتى ملك رضى الله عنه بسقوط يمين الاكراه انكرها الرلاة عليه — وأما البيعة المشهورة لهذا العهد فهي تحية الملوك الكسروية من تقبيل الارض والرجل واليد والذيل اطلق عليها اسم البيعة التي هي العهد على الطاعة مجازاً لما كان من الخضوع في التحية والتزام الاداب من لوازم الطاعة وتوابعها *

II.

Aus Mawerdi.

a. (pag. 596)

وقد رتبها الرشيد في ثلاثة من بنيهِ في الامين ثم في المامون ثم في المؤمنين عن منشورة ولم يُنكر ذلك من عاصره من فضلا العلما فان عهد الخليفة الى ثلاثة رتب الخلافة فيهم ومات والثلاثة احياء كان الخلافة بعد موته للاول ولو مات الاول في حياة الخليفة كانت الخلافة بعد موته للثاني ولو مات الاول والثاني في حياة الخليفة فالخلافة بعده للثالث لأنه قد استقر لكل واحد من الثلاثة بالعهد اليه حكم الخلافة

بعده فلو مات الخليفة والثلاثة من اولياء عهده احياء وافضت الخلافة
الى الاول منهم فاراد ان يعهد بها الى غير الاثنين ممن يختار لها فمن
الفقهاء من منعه من ذلك*

b. (pag. 597.)

واذا فعل ذلك رسول الله صلى الله عليه وسلم في الامارة جاز
مثله في الخلافة *

III. (pag. 606.)

*Aus dem ersten Abschnitt des Hauptstückes von den
verschiedenen Arten der Huldigung im Werke
des Ebu Jaali el ferra.*

واما الطريق الثالث الذى ينعقد البيعة القهرية فهو صاحب
الشوكة واذا انعقدت الامارة بالشوكة والغلبة لواحد ثم اخر فقهر الاول
بشوكته وجنوده انعزل الاول وصار الثانى اماماً لما قدمناه من مصلحة
المسلمين وجمع كلمتهم ولذلك قال ابن عمر في ايام الحرة نحن مع من
غلب *



وحيث ما ورد هذا اللفظ ومنه بيعة الخلفاء ومنه ايمان البيعة لان الخلفاء كانوا يستخلفون على هذا العهد ويستوعبون الايمان كلها لذلك فسمي هذا استيعاب ايمان البيعة وكان الاكراه فيها اغلب ولهذا افتى ملك رضى الله عنه بسقوط يمين الاكراه انكرها الرولة عليه — واما البيعة المشهورة لهذا العهد فهي تحية الملوك الكسروية من تقبيل الارض والرجل واليد والذيل اطلق عليها اسم البيعة التي هي العهد على الطاعة مجازاً لما كان من الخضوع في التحية والتزام الاداب من لوازم الطاعة وتوابعها *

II.

Aus Mawerdi.

a. (pag. 596)

وقد رتبها الرشيد في ثلاثة من بنية في الامين ثم في المامون ثم في المؤمنين عن منشورة ولم يُنكر ذلك من عاصره من فضلا العلماء فان عهد الخليفة الى ثلاثة رتب الخلافة فيهم ومات والثلاثة احياء كان الخلافة بعد موته للاول ولو مات الاول في حياة الخليفة كانت الخلافة بعد موته للثاني ولو مات الاول والثاني في حياة الخليفة فالخلافة بعده للثالث لانه قد استقر لكل واحد من الثلاثة بالعهد اليه حكم الخلافة

بعده فلو مات الخليفة والثلاثة من اولياء عهده احياء وافضت الخلافة الى الاول منهم فاراد ان يعهد بها الى غير الاثنين ممن يختار لها فمن الفقهاء من منعه من ذلك *

b. (pag. 597.)

واذا فعل ذلك رسول الله صلى الله عليه وسلم في الامارة جاز مثله في الخلافة *

III. (pag. 606.)

Aus dem ersten Abschnitt des Hauptstückes von den verschiedenen Arten der Huldigung im Werke des Ebu Jaali el ferra.

واما الطريق الثالث الذي ينعقد البيعة القهرية فهو صاحب الشوكة واذا انعقدت الامارة بالشوكة والغلبة لواحد ثم اخر فقهر الاول بشوكته وجنوده انعزل الاول وصار الثاني اماماً لما قدمناه من مصلحة المسلمين وجمع كلمتهم ولذلك قال ابن عمر في ايام الحرّة نحن مع من غلب *